



Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/01 66-V/2/2014	UV/GSt/Ho/Pe	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105	21.01.2015

## Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Batterienverordnung geändert wird (Batterien-VO Novelle 2015)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Neufassung von § 8 („Entnehmen von Gerätebatterien“) wird abgelehnt.

Während in der geltenden Fassung die HerstellerInnen von Elektro- und Elektronikgeräten dazu verpflichtet sind, Geräte so zu entwerfen, dass Gerätebatterien problemlos entnommen werden können, soll laut vorliegendem Entwurf eine Entfernbarkeit durch „qualifizierte Fachleute“ ausreichend sein. Dies widerspricht der angestrebten benutzerfreundlichen Gestaltung.

Laut Erläuterungen sollte diese Bestimmung die Lebens- bzw Nutzungsdauer der Elektro- und Elektronikgeräte verlängern und damit helfen Abfälle zu vermeiden. Diesem Anspruch wird nur die bestehende Regelung gerecht, zumal hier die problemlose Entnahmemöglichkeit (undifferenziert, also auch für VerbraucherInnen) festgeschrieben ist.

Nun soll – für HerstellerInnen offenbar wahlweise - eine Entnahmemöglichkeit nur durch „qualifizierte Fachleute“ genügen. Damit ist für die HerstellerInnen die Möglichkeit gegeben jedes Elektrogerät so zu gestalten, dass KonsumentInnen/VerbraucherInnen ein Batterietausch verwehrt ist (sofern diese nicht zufällig auch „qualifizierte Fachleute“ sind...), auch wenn eine sehr einfache Gestaltung der Batterieentnahme (Tausch) problemlos möglich wäre. So begünstigt die vorgeschlagene Regelung eine vorzeitigen Geräteentsorgung (mit den negativen Umweltfolgen), wenn ein Batterietausch (etwa auch bei elektrischen Zahnbürsten, Rasierern etc.) wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll durchführbar ist – wenn dafür „ExpertInnen“ notwendig werden. Die vorgeschlagene Regelung unterstützt so die sogenannte „geplante“ Obsoleszenz von Produkten (~eine von HerstellerInnen geplante, absichtliche

Verringerung der Lebensdauer von Produkten), deren Funktion von Batterien abhängig ist, anstatt dem entgegenzuwirken.

Ein weiterer Aspekt sollte hier auch nicht unerwähnt bleiben. Alte Elektrogeräte, bei deren Entsorgung erhöhter Aufwand durch „qualifiziertes Personal“ mit „qualifiziertem Werkzeug“ (?) entsteht, lassen auch den finanziellen Aufwand steigen. Es ist daher auch mit höheren Produktpreisen bzw. Entsorgungskosten zu rechnen – die letztlich von den KonsumentInnen zu tragen sind.

Altgeräte, bei denen (während der Entsorgung oder Verwertung) Bauteile (Batterien) unnötigerweise mehr oder minder mühsam mittels Werkzeug entfernt werden müssen, erhöhen zudem die Verletzungsgefahr für die MitarbeiterInnen von Entsorgungsbetrieben.

Unklar bleibt auch, wie sichergestellt ist, dass die nötigen Anweisungen zur sicheren Entnahme für die VerbraucherInnen und Dritte („qualifizierte Fachleute“) auch wirklich zugänglich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Kaske  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors